

# Initiative Afrika-Solidarität Deutschland

## Satzung

### § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Initiative Afrika-Solidarität Deutschland“, abgekürzt Afrika-Solidarity.DE.
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Darmstadt, er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein engagiert sich für Entwicklungsländer in Afrika. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft, Jugendhilfe, öffentlichen Gesundheitswesen, sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung von sozialen und wirtschaftlichen Projekten nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe;
  - Bau oder Beihilfe zur Errichtung von Schulen und Ausbildungsstätten, Finanzierung oder finanzielle Beihilfe für Schulbesuch und Lehrmittel einschließlich Studentenhilfe;
  - Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer schulischen Ausbildung für Kinder und Jugendliche;
  - Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge;
  - Sicherung der medizinischen Grundversorgung, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten;
  - selbsthilfeorientierte Armutsbekämpfung und die Verbesserung der Lebenschancen minderbemittelter Menschen;
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - Intensivierung der Beziehungen zwischen Einzelpersonen, Organisationen oder Institutionen in Deutschland und Afrika durch kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Austausch;

### § 3: Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Basis- und Initiativgruppen i.S.d. §2, Abs. 1 erwerben, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 4.2 Juristische Personen, Basis- und Initiativgruppen geben dem Vorstand schriftlich bekannt, wer das Stimmrecht ausüben kann.
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand, oder online wenn möglich, einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

## § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. bei einer natürlichen Person durch deren Tod oder Untergang,
  - b. bei einer juristischen Person und bei Basis- und Initiativgruppen i.S.d. §2, Abs. 1 durch deren Auflösung,
  - c. durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein,
- 5.2 Der Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zulässig.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich die Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, oder trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. In der zweiten Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Über Ausschlüsse wird die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung unterrichtet.
- 5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 5.5 Gegen den Ausschluss und gegen die Aufnahmeablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 6: Rechte

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Vereinssatzung und kann an jede Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen. Mit der Volljährigkeit ist er für alle Ämter wählbar.

## § 7: Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein gestaffelter Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 8: Vereinsmittel

- 8.1 Die notwendigen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden in erster Linie aufgebracht aus:
  - den Mitgliedsbeiträgen, dem Vereinsvermögen und dessen Erträge,
  - Erträgen aus Veranstaltungen.
  - Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen,
  - Beiträgen von Gönnern und Gemeinwesen.
  - öffentliche oder private Zuwendungen.

- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

## § 10: Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:
- a- Wahl und Abberufung des Vorstands im Wahljahr,
  - b- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, und die Entlastung des Vorstandes,
  - c- Wahl und Abberufung eines/r Kassenprüfers/in,
  - d- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - f- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte, Richtlinien und Grundsätze des Vereins,
  - g- Ermächtigung des Vorstandes, einen/eine Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeitende anzustellen und Arbeitsverträge abzuschließen.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 10.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 10.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- 10.5 Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

## § 11: Vorstand

- 11.1 Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- ein/eine Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende Vorsitzende/r
  - ein/eine Schriftführer/in
  - ein/eine Kassenführer/in
- 11.2 Vorstand i.S.d. §26 BGB ist der/die Vorsitzende, die den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.  
Beschlüsse werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über welche Kurzprotokolle anzufertigen sind. In Einzelfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Verfahrensweise widerspricht.  
Der/die Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte des Vorstandes.

- 11.4 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig
- 11.5 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 11.6 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- 11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus seinem Amt oder aus dem Verein aus, so entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes, ob eines seiner Mitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt oder ob die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen wird.

## **§ 12: Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

- 12.1 Jedes einzelne Mitglied besitzt uneingeschränktes Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen; einem anwesenden Mitglied kann aber schriftlich einem verhinderten Mitglied eine Stimme übertragen werden.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 12.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.
- 12.4 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 12.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 13: Vereinsauflösung**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist der amtierende Vorstand verpflichtet, den Verein zu liquidieren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.